

HAUSHALTSSATZUNG **der Gemeinde Halstenbek für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.11.2013 - und mit Kenntnisnahme der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 25.802.500 € |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 25.701.600 € |
| einem Jahresüberschuss von | 100.900 € |
| | |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender | |
| Verwaltungstätigkeit auf | 24.240.300 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender | |
| Verwaltungstätigkeit auf | 24.279.700 € |
| | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der | |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.492.100 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.269.400 € |
| festgesetzt. | |

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und | |
| Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 4.000.000 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 108,68 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 % |
| | |
| 2. Gewerbesteuer | 380 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000 €.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000 € beträgt.

§ 6

Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen bei Steuern und allgemeinen Zuweisungen können für Mehraufwendungen und die dazugehörigen Mehrauszahlungen im selben Jahr bei Umlagen verwendet werden.

Halstenbek, den 20.01.2014

gez. Linda Hoß-Rickmann

Gemeinde Halstenbek
Die Bürgermeisterin



Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und die Anlagen nehmen.

Halstenbek, den 20.01.2014

gez. Linda Hoß-Rickmann

Gemeinde Halstenbek
Die Bürgermeisterin

